

V e r o r d n u n g

des Landratsamtes Main-Spessart

über das Naturdenkmal

„Kühles Loch“, Gemarkung Münster

Auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Ziffer 4 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in Verbindung mit § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erlässt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in der Gemeinde Eußenheim, Gemarkung Münster, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 305 gelegene Quelltopf, wird als Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

1. Das Naturdenkmal hat eine Gesamtfläche von 497 m² und erhält die Bezeichnung „**Kühles Loch**“.
2. Lage und Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte M 1:25.000 (Anlage 1) und einem Lageplan M 1:1.000 (Anlage 2) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:1.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der unter Schutz Stellung ist, den von mehreren Quellen im Unteren Muschelkalk gespeisten, ca. 25 m langen, 12 m breiten und ca. 4 m tiefen Quelltopf mit Abfluss zum Aschbach, als überregional bedeutendes Geotop zu schützen und zu erhalten sowie nachteilige Veränderungen zu vermeiden.

§ 4

Verbote

1. Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, das Naturdenkmal ohne Befreiung (§ 6) zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturdenkmals führen können.
2. Es ist deshalb vor allem verboten
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
 3. Straßen, Wege und Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
 4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen.

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen und durch Einbringung von jeglichen anorganischen oder organischen Düngemitteln, Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden zu beeinflussen.
 7. Pflanzen und Tiere jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen.
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen.
 9. freilebenden Tieren nachzustellen, oder diese mutwillig zu stören, zu fangen, oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.
 10. Flächen zu entwässern oder umzubrechen.
 11. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Tiergehege zu errichten.
 12. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen.
 13. Bild- und Schrifftafeln anzubringen.
 14. das Gelände und die Wasserfläche zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern.
 15. Boote zu Wasser zu lassen bzw. mit diesen anzulegen, sowie Modellboote fahren zu lassen.
 16. Gegenstände jeder Art in den Quelltopf einzubringen.
 17. Wildäcker, Futterstellen und Kurrungen anzulegen oder Hochsitze aufzustellen.
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
3. Im Naturdenkmal ist es ferner verboten:
1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese abzustellen,
 2. zu reiten oder Rad zu fahren,
 3. zu zelten, zu lagern, zu baden oder Schlittschuh zu laufen,
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 5. Feuer zu machen oder zu grillen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.
2. die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Ufergehölzen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als

Untere Naturschutzbehörde erfolgt.

4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.
6. die ordnungsgemäße Jagd bzw. der Jagdschutz, ausgenommen die Errichtung von Hochsitzen, Schirmen, Kurrungen, Fütterungen und Wildäckern.
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Befischung des Quelltopfs mit Netz und Reuse.

§ 6 Befreiung

1. Von den Verboten nach § 4 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden:
 1. wenn überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
2. Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, -Untere Naturschutzbehörde-.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Gleichzeitig tritt Ziffer 3 Nr. 62 der Bekanntmachung Nr. 7655, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Karlstadt Nr. 49 vom 18.11.1941, außer Kraft.

Karlstadt, den 28.07.2011
Landratsamt Main-Spessart

Thomas Schiebel
Landrat

Anlage 1 (Übersichtskarte Maßstab 1:25.000):

